



Entschuldigungsverfahren
HBF Unterstufe und Oberstufe

1. Bitte um Entschuldigung

Ist eine Schülerin oder ein Schüler verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so haben sie oder er bzw. die Eltern minderjähriger Schüler/innen die Schule unverzüglich zu informieren und die Gründe für das Fehlen **spätestens am dritten Tag** ab Beginn des Versäumnisses schriftlich darzulegen. Grundsätzlich gilt, dass Unterricht Vorrang vor anderen Terminen hat. Das bedeutet, Arzttermine etc. sind nach Möglichkeit außerhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren. Die schriftliche Bitte um Entschuldigung ist bei der Klassenleitung einzureichen. Fehlzeiten bei angekündigten Leistungsnachweisen werden nur mit einer **ärztlichen Bescheinigung** entschuldigt. Wird diese nicht fristgerecht eingereicht, wird die Note **ungenügend** erteilt! (siehe § 35, 2 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen)

2. Beurlaubungen

Vorhersehbare Termine bedürfen der rechtzeitigen schriftlichen Antragstellung (i.d.R. mindestens eine Woche vorher). Den Antrag erhält der Klassenleiter, der sich um die Beurlaubung kümmert.

Vorhersehbare Abwesenheiten, deren Beurlaubung nicht fristgemäß, mindestens aber am Werktag vor der Abwesenheit, beantragt wurde, werden nicht entschuldigt.

Tage unmittelbar vor oder nach den Ferien können nur in Ausnahmen beurlaubt werden und bedürfen eines besonderen Antrags mit ausführlicher Begründung an die Schulleitung.

Wird das Entschuldigungsformular erst nach dieser Frist vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

3. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

Bei Erkrankungen während des Unterrichts mit vorzeitigem Verlassen der Schule haben sich die Schülerinnen / die Schüler persönlich beim Fachlehrer abzumelden. Die schriftliche Entschuldigung für die versäumten Stunden ist nachzureichen.

Wird das Entschuldigungsformular nicht fristgemäß vorgelegt oder erfolgte keine ordnungsgemäße Abmeldung, so gilt das Fehlen als unentschuldigt. In Einzelfällen kann der Klassenleiter eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

4. Sportunterricht

Bei Sportuntauglichkeit (bei längerer Untauglichkeit wird ein ärztlicher Nachweis verlangt) haben die Schülerinnen und Schüler trotzdem Anwesenheitspflicht im Sportunterricht. Gegebenenfalls ist ein Stundenprotokoll anzufertigen und der Lehrkraft in der nächsten Stunde auszuhändigen.

5. Nachholen der versäumten Inhalte

Der versäumte Unterrichtsstoff (Inhalte, Hausaufgaben) ist **unverzüglich** vollständig und selbständig nachzuarbeiten und muss grundsätzlich zur nächsten Fachstunde aufgearbeitet sein.

6. Nachschreibtermin bei versäumten angekündigten Leistungsnachweisen

Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ärztlichem Nachweis, darf er ihn grundsätzlich am Freitagnachmittag von 13:30 bis 15:00 Uhr nachschreiben. Der Nachschreibtermin findet an dem darauffolgenden Freitag statt, sobald die Schülerin bzw. der Schüler wieder gesund ist. Die Schülerin/der Schüler ist selbst dafür verantwortlich, dass er den Nachschreibtermin wahrnimmt. Wird er ohne ärztlichen Nachweis versäumt, führt das zur Note ungenügend. Bedarf es individueller Absprachen, z. B. weil mehrere Leistungsnachweise nachgeholt werden müssen, wendet sich die Schülerin bzw. der Schüler an die Fachlehrerin bzw. den Fachlehrer.

7. Beendigung des Schulverhältnisses

Unentschuldigte Fehlzeiten können dazu führen, dass der Schulleiter das Schulverhältnis beendet. (§ 18, 2 Nr. 2 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen)